

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus "Wiesengrund" der Ortsgemeinde Großkarlbach

1. Allgemein

- 1.1 Das Bürgerhaus Wiesengrund ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Großkarlbach.

2. Nutzungsberechtigung

- 2.1 Nutzungsberechtigt sind örtliche Vereine und soziale Organisationen, sowie JUH Kv. Frankenthal, Jugendgruppen, Parteien, sonstige Gruppierungen auf kommunaler Ebene sowie alle Einwohner der Ortsgemeinde.
- 2.2 Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 2.3 Veranstaltungen jeglicher Art von Privatpersonen oder Vereinen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- 2.4 Sofern kein eigener Bedarf besteht, kann die Ortsgemeinde auswärtigen Vereinen oder Privatpersonen die Nutzung gestatten. Hierfür muss die entsprechende Nutzungsgebühr bezahlt werden.
- Zur Benutzung stehen zur Verfügung:
- Großer Saal, Bühne, Bühnenrückraum
 - Bürgersaal
 - Konferenzraum
 - Küche, Ausschankraum mit Kühleinrichtungen

3. Benutzungserlaubnis

- 3.1 Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ortsgemeinde und ist nicht übertragbar.
- 3.2 Anträge für eine Benutzungserlaubnis sind an die Ortsgemeinde zu richten. Ein Antrag muß folgende Angaben enthalten:
- a. Name, Sitz und Vorsitzender des Vereins,
 - b. verantwortliche Person und Stellvertreter,
 - c. beabsichtigte Nutzung,
 - d. Vorlage einer Haftpflichtversicherung
- Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Belegungsplanes und der Reihenfolge der Eingänge.
- 3.3 In der Benutzungserlaubnis werden Nutzungszweck, Nutzungseinheit sowie Benutzungsgebühren festgelegt.
- 3.4 Eine Benutzungserlaubnis erhält, wer:
- a. die Voraussetzungen nach Nr. 2 erfüllt,
 - b. die Benutzungsordnung schriftlich anerkennt,
 - c. eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter benennt. Bei Vereinsveranstaltungen ist der jeweilige Vorsitzende oder sein Stellvertreter verantwortlich.
 - d. eine Kautions in Höhe von 250,00 EUR hinterlegt.

- 3.5 Aus wichtigem Grund kann die Benutzungserlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, bei dringendem Eigenbedarf sowie bei vorübergehenden ganzer oder teilweiser Schließung des Bürgerhauses aus Gründen der Pflege und Unterhaltung, sowie im Katastrophenfall.
- 3.6 Die Benutzungserlaubnis kann ebenfalls zurückgenommen werden, wenn festgestellt wird, daß der Benutzer:
 - a. die ihm zugewiesene Benutzungszeit von sich aus ändert
 - b. den ihm zugewiesenen Teil des Bürgerhauses erweitert
 - c. begründeten Anlass gibt, dass im Zusammenhang mit der Benutzung eine Bedrohung, oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsteht.
- 3.7 Der Benutzer hat darauf zu achten, dass keine Lärmbelästigung entsteht. Nach 22.00 Uhr darf kein Lärm durch geöffnete Fenster und Türen nach außen dringen.
- 3.8 Maßnahmen nach den Absätzen 3.5 oder 3.6 verpflichten die Ortsgemeinde nicht zu einer Entschädigung. Für einen evtl. Einnahmeausfall wird keine Haftung übernommen.

4. Belegungspläne

- 4.1 Die Benutzung des Bürgerhauses an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde im Benehmen mit den örtlichen Vereinen erstellt wird.
- 4.2 Die Benutzung für kulturelle Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. Hier gelten die Bestimmungen aus Nr. 3 entsprechend.
- 4.3 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer Veranstaltung rechtzeitig der Ortsgemeinde zu melden.
- 4.4 Bei einer Absage in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Veranstaltung wird eine Abstandssumme von 50 %, bei 1 Monat von 75 % erhoben, sofern die Räumlichkeiten nicht anderweitig vermietbar sind.

5. Pflichten der Benutzer

- 5.1 Die Benutzer des Bürgerhauses sind verpflichtet, für die Durchführung ihrer Veranstaltung eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen
- 5.2 Benutzen mehrere Gruppen gleichzeitig das Bürgerhaus, so ist jeder Verantwortliche für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe, sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und den Zustand des benutzten Teils sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 5.3 Das Bürgerhaus darf ohne Anwesenheit der verantwortlichen Person nicht benutzt werden.
- 5.4 Die verantwortliche Person hat sich **vor** der Benutzung des Bürgerhauses davon zu überzeugen, dass sich Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungsgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dies zu bestätigen.
- 5.5 Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Einrichtungen und Anlagen nicht benutzt werden. Bei einer Benutzung schadhafter Einrichtungen und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 5.6 Festgestellte Schäden oder während der Benutzung eingetretene Schäden, egal welcher Art, sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind dem Beauftragten der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.
- 5.7 Benutzte Stühle und Tische müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich gesäubert und weggeräumt werden. Am Mobiliar aufgetretene Mängel müssen ebenfalls sofort gemeldet werden. Das Bürgerhaus ist nach den Veranstaltungen rechtzeitig frei zu

machen, Dekorationen sind zu entfernen, die benutzten Räume sind sauber und besenrein zu übergeben. Angefallener Abfall muss vom Veranstalter selbst entsorgt werden. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften werden in Rechnung gestellt.

- 5.8 Die Benutzer haben die benutzten Räume und alle Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Ortsgemeinde Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Benutzer haften gegenüber der Ortsgemeinde für jegliche im Zusammenhang der Benutzung entstandenen Schäden.
- 5.9 Der Benutzer übergibt das Inventar, insbesondere die benutzte Küchenausstattung und die Buffetanlage sowie die Toilettenanlage in gereinigtem Zustand. Stellt die Ortsgemeinde Reinigungsmängel fest, so wird sie die Reinigung veranlassen und dem Benutzer in Rechnung stellen.
- 5.10 Der Benutzer verpflichtet sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
- 5.11 Nachdem die Firma Getränke Pfau, Dirmstein, die Finanzierung der Buffetanlage maßgeblich mitfinanziert hat, sind alle Getränke, mit Ausnahme von Wein und Sekt, bei der Firma Pfau zu beziehen. Mit der Übergabe der Schlüssel erhält der Benutzer Zutritt zum Lagerraum der Firma Pfau. Bestellungen und Abrechnungen sind direkt dort zu erledigen. Die Ortsgemeinde ist für die gelieferten Getränke nicht haftbar zu machen.
- 5.12 Für die Beschallungs- und Tontechnik hat die Ortsgemeinde mit der Firma Didi's Musikbox einen Vertrag abgeschlossen. Sich daraus ergebende Pflichten und Anordnungen sind einzuhalten.

6. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

7. Sonstige Erlaubnisse und Genehmigungen

- 7.1 Die Überlassung von Räumen im Bürgerhaus ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie z.B. Ausschankgenehmigung, Meldung an die GEMA, u.ä..
- 7.2 Regieraum und technische Einrichtungen dürfen nur von einem Verantwortlichen der Ortsgemeinde betreten werden.
- 7.3 Das Telefon im Bürgerhaus darf nur in Notfällen benutzt werden.

8. Ordnung des Bürgerhauses

- 8.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen.
- 8.2 Die Benutzung des Bürgerhauses und dessen Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich und angemietet sind.
- 8.3 Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu bringen und dürfen nicht aus den Räumen des Bürgerhauses gebracht werden. Geräte und Einrichtungen des Bürgerhauses müssen pfleglich behandelt und ordnungsgemäß gehandhabt werden. Für zerbrochenes und fehlendes Geschirr, Gläser und Besteck ist Schadensersatz zu leisten.
- 8.4 Für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportgeräte und der Übungshalle sind die entsprechenden Übungsleiter verantwortlich. Diese sind gehalten, aufgetretene Mängel sofort zu melden.

- 8.5 Beim Sportbetrieb sind entsprechende Schuhe zu tragen.
- 8.6 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden und der Decke ist nicht gestattet.
- 8.7 Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist während des Sport- und Trainingsbetriebes untersagt, ebenfalls das Mitbringen von Tieren.
- 8.8 Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.
- 8.9 Die technischen Einrichtungen wie Beschallungs- und Lichttechnik dürfen nur von einem Beauftragten der Ortsgemeinde bedient werden. Verantwortlich bei Zuwiderhandlung ist der Benutzer. Die Benutzung der Beschallungs- und der Lichtanlage ist kostenpflichtig.
- 8.10 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am und im Gebäude durch die Benutzer entstehen. Eventuelle Schäden sind bei der Endabnahme festzuhalten und zu bestätigen.
- 8.11 Vor der Benutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten bei der Ortsgemeindeverwaltung zu holen und am Tag nach der Benutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z.B. Wechsel der Schließanlage, u.ä.)
- 8.12 Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land angefordert. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 8.13 Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung, die jeweils gültige Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
- 8.14 Während der Benutzungszeiten übt der Verantwortliche der Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Der Vertreter der Ortsgemeinde ist berechtigt, einzelnen Personen, die seinen Anweisungen nicht Folge leisten, die weitere Benutzung des Bürgerhauses und seiner Nebenräume zu untersagen.

9. Haftung

- 9.1 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 9.2 Der Benutzer übernimmt die Haftung für Schäden, die durch seine Mitglieder oder Beauftragten, die Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen. Der Benutzer haftet auch für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen von Gegenständen wie Beleuchtungskörper oder sonstiger Dekorationen entstehen.
- 9.3 Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete.
- 9.4 Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

10. Benutzungszeitraum

10.1 Die Benutzung der gemieteten Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses "Wiesengrund" bezieht sich in der Regel auf die Zeitdauer von 22 Stunden. Beginn der Anmietung ist jeweils um 13.00 Uhr eines Kalendertages und endet am nächsten Tag um 11.00 Uhr. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde festgelegt werden.

Der Konferenzraum steht den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen für ihre Fraktionssitzungen gebührenfrei zur Verfügung.

Die Ortsgemeinde (die Vertreter der Ortsgemeinde), die Ordnungsbehörde und die Polizei haben grundsätzlich ein Zugangs- und Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Dies gilt auch bei geschlossenen Gesellschaften, Versammlungen und Veranstaltungen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungs- und Gerichtsstand. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Großkarlbach, 02.06.2008

Ralf-Peter Riegel
Ortsbürgermeister

